



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Partielle Flächennutzungsplanänderung Nr. 13, VVG Heidenheim-Nattheim

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Auslegungszeitraum vom 07.10.2021 – 08.11.2021

Beteiligungszeitraum vom 07.10.2021 – 08.11.2021

Nächste Termine:

Keine Stellungnahme

- Gemeinde Nattheim
- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim
- Handwerkskammer Ulm
- Heidenheim Verkehrsgesellschaft
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Sdt.net AG
- Bundesnetzagentur
- Zweckverband Härtsfeld Albuch-Wasserversorgung
- Feuerwehr Heidenheim
- BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg
- Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Heidenheim
- Stadt Heidenheim (Bauordnung und Denkmalschutz; Bürgerservice; Recht, Ordnung und Sicherheit; Straßenbau; Liegenschaften; Vermessung und Geoinformation; Steuern; Entwässerung)



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Zweckverband Landeswasserversorgung, 07.10.2021
- Netze ODR GmbH, 20.10.2021
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 21.10.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland mbH, 22.10.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 02.11.2021
- Polizeipräsidium Ulm, 03.11.2021



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>mögliche Problem- und Gefahrstoffe wie amorphes Silizium, Gallium, Gallium- Arsenid, Cadmium-Tellurid, Kupfer-Indium-Gallium-DiSelenid (CIGS), Kupfer-Zink-Zinnsulfid, Schwermetalle wie Cadmium, Blei, etc. in Solarmodulen verwiesen, welche in der Modulherstellungsbranche ausreichend bekannt sind, und u.a. speziell bei Importmodulen aus Fernost Thema sein können.</p> <p>Hier ist vom Errichter/Betreiber der Anlage zwingend sicherzustellen, daß beim Aufbau, während des Betriebs, sowie beim späteren Rückbau der Anlage, keinerlei und zu keinem Zeitpunkt derartige Gefahrstoffe aus der Anlage bzw. Ihrer Einzel-Komponenten freigesetzt werden bzw. ggf. unmittelbar in die Umwelt oder das Erdreich bzw. Grundwasser gelangen.</p> <p>Dies wird mit großer Sicherheit Auflagen hinsichtlich zu ergreifender Schutzmaßnahmen erfordern, welche u.a. bedeuten können, daß z.B. undichte/defekte Solarpanels (z.B. bei Rissen in deren Cover / Außenhaut bzw. deren Rückwand) unmittelbar und sofort vom Betreiber auszutauschen sind, bevor es zu Emissionen/Auswaschungen möglicher Gefahrstoffe (z.B. bei stärkerem Regen) kommen kann.</p> <p>Vom Betreiber ist einzufordern, alle in der Gesamtanlage verbauten Module deshalb in regelmäßigen Zeitabständen bzw. speziell bei konkretem Verdacht auf Beschädigungen (z.B. äußeren Ereignissen wie starkem Hagelschlag, etc.) vollständig abzuprüfen bzw. die gesamte Anlage (Modulreihen) wiederholt einem detaillierten Screening (z.B. Suche nach Oberflächenrissen) zu unterziehen, und über deren Ergebnisse detailliert Protokoll zu führen, so daß ein stetiger Nachweis der REACH/ROHS Unbedenklichkeit in der Erfüllungs- und Haftungsverantwortung des Errichters/Betreibers liegt. Eine Überprüfung bzw. Nachweisführung sollte ggf. durch unabhängige Prüf-Institutionen wie TÜV/Dekra bzw. im Fachgebiet staatlich-vereidigte Sachverständige wahrgenommen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit ggf. defekten/schadhaften Modulen, wäre vom Betreiber unverzüglich die Reparatur bzw. ein vollständiger Austausch aller als defekt ermittelter Module zu verlangen und durchzuführen, ausgetauschte Module wären entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Entsorgungsvorgaben für derartige Komponenten (Sondermüll) fachgerecht zu entsorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist in nachgelagerten Verfahren sicherzustellen, dass sich der Vorhabenträger / Betreiber an die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen beim Bau sowie dem Betrieb und den damit verbundenen Anlagenbauteilen hält.</p> <p>Der Austausch defekter Panels liegt auch im Sinne des Betreibers, da diese für den Betrieb des Parkes essentiell sind. Eine regelmäßige, turnusmäßige Wartung und Kontrolle sowie Überprüfung der Module wird durchgeführt, zudem werden defekte oder beschädigte Module automatisch durch spezielle Überwachungssoftware erkannt. Hierfür gibt es Betriebsführer, welche im Büro täglich die Anlagen und deren Produktivität fernüberwachen. Für bzw. bei Störungen gibt es zuständige örtliche Elektriker. Ein fachgerechter Austausch und eine fachgerechte</p>



Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Falle einer Freisetzung derartiger Gefahrstoffe bzw. Verunreinigung der Umwelt/des Erdreichs ist unter Einhaltung aller Meldevorgaben vom Errichter/Betreiber ein unverzüglicher Austausch- bzw. die Dekontamination des betroffenen Areals zu fordern, so daß davon keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. für das Grund- und Oberflächenwasser) ausgehen.</p> <p>Hinsichtlich dieses Themenkomplexes ist sicherlich von einer entsprechenden Langzeitproblematik auszugehen, zu welcher aktuell noch eher geringe Erfahrungen und dringender Forschungsbedarf besteht, in Fachkreisen wird dazu u.a. kommuniziert: z.B. ‚Umweltrisiken durch Schadstoffe in Photovoltaikmodulen‘, ‚Giftige Seite der Sonnenenergie‘, ‚Studien warnen - giftige Stoffe in Photovoltaikanlagen‘, etc.</p> <p>Aufgrund der aktuell noch mangelnden Langzeiterfahrungen, sollte deshalb dann auf jeden Fall der Grundsatz der „Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit“ gelten, und der Betreiber zu entsprechender Auskunft und Sorgfalt diesbzgl. verpflichtet werden.</p> <p>Ich bitte deshalb, diesen Punkt mit in das Baugenehmigungsverfahren als Auflage gegenüber dem Antragsteller bzw. späteren Errichter/Betreiber des Solarparks zu formulieren und aufzunehmen, zumal die Planungsvorlage/Umweltgutachten des Gutachterbüros Ganzloser hierzu leider keinerlei konkrete Angaben leistet bzw. derartige Aspekte (Schadstoffe) im Gutachten nur pauschal irrelevant abgehandelt und unberücksichtigt blieben, und die Planungsvorlage/Gutachten dahingehend somit als lückenhaft zu sehen ist.</p>	<p>Entsorgung sind hierbei selbstverständlich. Des Weiteren hängen an jedem Park Notrufnummern aus, falls außenstehende Personen Probleme entdecken und melden können. So kann auch kurzfristig reagiert werden. Im Übrigen ist dies nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird unter den Hinweisen im Punkt 4. Grundwasser und Wasserschutz, der folgende Hinweis aufgenommen: „Es ist sicherzustellen, dass keine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften erfolgt.“ Dem Einwand ist damit genüge getan.</p>



Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2.) Berücksichtigung von Projekt-Auflagen hinsichtlich EMVG-Konformität</p> <p>Die Planungsvorlage/das Gutachten des Gutachterbüros Ganzloser beinhaltet leider keinerlei Angaben zum Punkt Elektromagnetische Verträglichkeit / Elektromagnetische Emissionen des künftigen Solarparks.</p> <p>Es wird deshalb einfordert, vom Errichter/Betreiber des Solarparks vor Baubeginn entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen, welche sicherstellen, daß die Gesamtanlage „Solarpark Kleinkuchen“ (Freiflächen Photovoltaikanlage Kleinkuchen) eine Konformität nach dem EMVG aufweist. Es ist hierzu sicher ungenügend, nur (Teil-)Zertifizierungen/Konformitätserklärungen einzelner Anlagenteile (z.B. Wechselrichter) vorzulegen, ein Nachweis der EMV-Konformität der Gesamtanlage (also aller zusammenschalteter Einzelgewerke- und Komponenten) ist anzutreten.</p> <p>Für die ortsspezifisch vorliegende (geplante) Anlagen-Konfiguration wäre ein Konformitäts-Nachweis hinsichtlich eines EMVG-konformen Betriebs der Gesamt-Anlage einzufordern und diese vom Errichter/Betreiber erbringen zu lassen.</p> <p>Da eine Abstrahlung von elektromagnetische Emissionen/Funkstörspannungen (ggf. auch oberhalb der zulässigen Grenzwerte) für die Gesamt-Anlage nicht ausgeschlossen werden können, ist ein entsprechender Nachweis des Errichters/Betreibers durch die Fachbehörde(n) beizubringen, und durch diesen nachzuweisen, daß das Gesamt-Gewerk „Freiflächen Photovoltaikanlage Kleinkuchen“ die zulässigen Grenzwertbereiche der elektromagnetischen Emissionen/des Funkstörpektrums nicht überschreitet (Abstrahlverhalten der gesamten Freiflächen-Photovoltaikanlage).</p> <p>Da das Planungs-Gutachten (Fa.Ganzloser) diese Anforderungen nicht behandelt und Aspekte der EMVG und Anforderungen an die Elektrische und Elektromagnetische Sicherheit der Anlage nicht abgehandelt wurden, und deshalb mögliche Auswirkungen auf die Umwelt, Umgebung und angrenzende Einrichtungen und Wohnbebauung, sowie sich in der Nähe der Anlage ggf. aufhaltende Personen, z.B. bei ggf. Überschreitung zulässiger elektromagnetischer Strahlungsgrenzwerte, vollkommen unberücksichtigt sind, besteht hier Handlungsbedarf. Somit wäre dieser Punkt ebenfalls noch mit in das Baugenehmigungsverfahren als Auflage gegenüber dem Antragsteller bzw. späteren Errichter/Betreiber des Solarparks zu formulieren und aufzunehmen, und die</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für Solarparks kein Nachweis bezüglich einer EMV-Konformität zu erbringen.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Erbringung der entspr. EMVG-Nachweise zum Gesamt-Gewerk „Freiflächen Photovoltaikanlage Kleinkuchen“ einzufordern. Eine evtl. Vorlage von (Teil-)Zertifizierungen zu Einzelkomponenten ist hierzu leider ungenügend.</p> <p>Sollten diese Nachweise vom Errichter/Betreiber dauerhaft nicht beizubringen sein, bliebe der/den zuständige(n) Fach-Behörde(n) hinsichtlich nicht auszuschließender und möglicher Überschreitungen von EMV-Grenzwerten dann vermutl. nur übrig, der Anlage (im Überschreitungsfall) dann den Betrieb zu untersagen.</p> <p>3.) Berücksichtigung künftiger Planungen zum Kapazitätsausbau zugehöriger Netz-Infrastruktur</p> <p>Wie aus den beiden (öffentlichen) Ortschaftsrat-Sitzungen in Großkuchen zu dem Thema bekannt wurde, ist der Themenkomplex, wie z.B. der durch die künftige Freiflächen-PV Kleinkuchen zusätzlich zu erzeugende Strom dann letztendlich aus dem Anlagengebiet (Planungsgebiet) netztechnisch abtransportiert wird, noch komplett unzureichend geklärt.</p> <p>Es wurde lediglich pauschal (von den Stadtplanungs-Vertretern) diesbzgl. abgewiegelt, dies sei jetzt nicht Bestandteil des heutigen Abends bzw. sei dies nicht Gegenstand der Planung des Freiflächen-PV Bauvorhabens, sondern eigentlich Sache des Netzbetreibers.</p> <p>Hierzu kann und muß man auf jeden Fall entgegnen, daß sich dies nicht ganz so einfach vom Tisch wischen bzw. wegreduzieren lässt, wie man damals einem gerne glaubend zu machen vermochte. Tatsache ist und bleibt leider, daß im PV-Planungsgebiet nahe Kleinkuchen/Rotensohl, die beiden Umspannwerke (Hochspannung und Mittelspannung) schon vorhanden sind, und sich deshalb auch dieses Gebiet infrastrukturell von Anfang an bereits sicherlich als Highlight herauskristallisiert hat.</p> <p>Dazu bedarf es sicherlich keiner weiteren (proforma) Abwägungen und Auswahlmatrixen über die einzelnen zur Wahl gestandenen Vorzugsflächen/Planungsgebiete mehr, hier war die Münze zu dieser Standortwahl vermutl. schon in ganz frühem Stadium gefallen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Der Einwand ist zurückzuweisen. Grundsätzlich kann ein Standort von Photovoltaikfreiflächenanlagen unabhängig von Netzanschlussmöglichkeiten im direkten Nahbereich errichtet werden. Auch ist es möglich, durch den Bau kleiner Umspannstationen z. B. einen Netzanschluss an Überlandleitungen zu gewährleisten. Die Standortauswahl hängt somit nicht grundlegend von vorhandenen</p>



Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Was mit der Auswahl des jetzigen Planungsgebiets für die Freiflächen-PV in Kleinkuchen dann zwangsläufig zusammenhängen wird, und die Bevölkerung von Kleinkuchen dann zeitnah sicherlich nochmals intensiv beschäftigen muß, wird sicherlich eine damit relativ schnell heranrückende Ausbauforderung zur Kapazitätserhöhung der an Kleinkuchen vorbeiführenden Hochspannungs- Stromtrassen (insbesondere z.B. der nördlich von Kleinkuchen in ca. 0,2 – 0,3km Abstand vom Dorf verlaufenden 110kV-Trasse in Richtung Steinweiler).</p> <p>Um den neu generierten PV-Strom zusammen mit dem Strom der Windenergieanlagen (Windpark „Nattheim“) effizient abtransportieren zu können, wird dann die alsbaldige Frage nach Erhöhung der Leitungskapazitäten laut werden.</p> <p>Ersten (noch unbestätigten) Gerüchten glaubend, lägen hier bei Genehmigungsbehörden auch schon mehr oder weniger konkrete Anfragen bzw. Absichtsbekundungen vor ?</p> <p>Und wie bisher, wird man den Einwohnern von Kleinkuchen hierzu wohl erst sehr spät und vermutl. wieder erzählen, daß dies (dann nur noch dieses Mal) wieder unbedingt notwendig wäre, und eine mögliche Aufstockung der HV-Kapazität (z.B. außer vielleicht ein paar Leitungen mehr am Masten) dann vermutl. auch nicht wesentlich auffällt und vermutl. keine weiteren nennenswerten Probleme/Auswirkungen erwarten ließe..., sind wir einfach mal alle darauf gespannt was noch alles kommt, und lassen dies einfach mal jetzt so weiter unkommentiert stehen, und verweisen vielleicht in diesem Kontext zur Erinnerung nochmal auf die damalige Aussage der Mitarbeiter der Stadtplanung (bei den beiden Projekt-Präsentationen in den Ortschaftsrat-Sitzungen in Großkuchen), daß wenn dieser PV-Freiflächenpark Kleinkuchen jetzt noch kommt, es dann aber endgültig für Kleinkuchen genug wäre (...das hätte schließlich auch der damalige OB Ilg noch so gesagt !).</p>	<p>Umspannwerken ab. Freilich stellt dies jedoch einen Vorteil dar. Die Standortwahl ist somit prinzipiell von vielen Faktoren abhängig.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Kapazitäten der Hochspannungsfreileitungen der NetzeBW und TransnetBW sind ausreichend vorhanden. Ein Ausbau der Freileitungen oder der Bau von neuen Masten zur Erhöhung der Leitungskapazitäten im Bereich Kleinkuchen und Großkuchen ist daher nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe vorangegangene Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadtverwaltung hat von Anfang an die vorgesehene Planung offen nach außen kommuniziert und die hierfür notwendigen Beschlüsse durch die zuständigen Gremien in öffentlicher Sitzung beschließen lassen. Für die Öffentlichkeit und im Besonderen den Bürgern von Groß- und Kleinkuchen, war es möglich sich frühzeitig über geplante Projekte zu informieren und sich in die Planung einzubringen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>Das Steuerungskonzept wurde im technischen Ausschuss der Stadt Heidenheim (am 04.02.2021) und im Ortschaftsrat von Großkuchen (am 13.04.2021) vorgestellt. Das Steuerungskonzept entfaltet keinerlei Rechtswirkung, sodass sich daraus nicht das Recht für den Bau eines Solarparks begründet. Vielmehr ist im Steuerungskonzept dargestellt in welchen Bereichen überhaupt der Bau von Solarparks denkbar wäre. Erst mit der Aufstellung eines Bebauungsplans beginnt das Verfahren, welches den Bau bzw. die Umsetzung eines Solarparks vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden im bisherigen Verlauf alle Möglichkeiten, die gemäß geltendem Planungsrecht zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen genutzt, um die Öffentlichkeit ausreichend über die Planung zu informieren bzw. an der Planung zu beteiligen. Am 18.05.2021 wurde im Ortschaftsrat von Großkuchen über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark-Kleinkuchen" beraten. Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat in öffentlicher Sitzung am 20.05.2021 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark-Kleinkuchen“ durchzuführen.</p>



Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Um u.a. auch auf den nachfolgenden Themenpunkt 4.) überzuleiten, möchte ich dazu auffordern, hier gegenwärtig evtl. schon bekannte bzw. ggf. schon in Vorbereitung befindliche Planungen (egal ob vom Netzbetreiber oder vom PV-Anlagen Errichter/Betreiber angestossen) auf den Tisch zu legen bzw. der Bevölkerung von Kleinkuchen die Gesamtplanung (Freiflächen-PV + Kapazitätserhöhung Netzinfrastruktur) darzulegen, um diese zusammen im Kontext einer Gesamtplanung über ggf. alle noch künftigen Vorhaben zu sehen.</p>	<p>Am 06.10.2021 wurden in der Turn- und Festhalle in Großkuchen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen einer Infoveranstaltung erläutert. Vom 07.10. bis einschließlich dem 08.11.2021 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In diesem Rahmen konnten sich alle Interessierten die Unterlagen in den Rathäusern in Großkuchen und Heidenheim und zusätzlich im Internet anschauen. Eine Stellungnahme konnte zur Niederschrift, schriftlich, per Email oder auf der Seite der Stadt Heidenheim digital über ein dort zur Verfügung gestelltes Dokument abgegeben werden. Es hat somit eine ausreichende Beteiligung stattgefunden. Jeder Bürger hatte die Möglichkeit sich ausreichend über die Planung zu informieren.</p> <p>Kenntnisnahme. Derartige Projekte werden auf private Initiative (Investoren) hin geplant und umgesetzt. Die Stadt Heidenheim hat insoweit zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächenphotovoltaik ein Steuerungskonzept erarbeitet. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) die Förderungsfähigkeit von Freiflächenphotovoltaik auch auf Acker-</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>4.) Berücksichtigung aller Auswirkungen auf Landschafts- und Ortschaftsbild, sowie auf Lebensbedingungen (Lebens-/Erholungsraum)</p> <p>Sie alle, z.B. als Mitarbeiter und Verantwortliche der städtischen Verwaltung, oder als Mitglied des Heidenheimer Gemeinderats und dessen Fraktionen, haben sicherlich vom Teilort Kleinkuchen ihr eigenes persönliches Bild, vielleicht kennen einige den Ort auch nur vom Namen her, bzw. waren Sie vielleicht auch schon mal öfters in der Gegend oder kennen den Ort vielleicht sogar in direkter Nähe. Für mich, der jetzt fast ein halbes Jahrhundert dort lebt, ist der Ort (der unsere Heimat ist) in den letzten Jahren eindrucksgemäß leider immer mehr zur „Müllhalde“ der Stadt Heidenheim degradiert worden, entschuldigen Sie bitte, wenn ich Ihnen dies nun mehr oder weniger direkt im Klartext so darstelle !, Der Eindruck in Kleinkuchen ist, daß alles was in Heidenheim oder den anderen Teilorten seinen Platz nicht fand bzw. finden wollte, man dann hierher transferiert hat. Beispiele dazu gibt es nachfolgend.</p> <p>Ich denke, wenn man z.B. die Energiewende nimmt, so hat Kleinkuchen hier seinen Beitrag bei weitem und schon seit langer Zeit vollumfänglich geleistet !</p> <p>Lassen Sie dazu die wichtigsten Punkte und Vorhaben der letzten 20-30 Jahre mal kurz aufzählen: - großes Hochspannungs-Umspannungswerk, zwischen Kleinkuchen/Rotensohl, mit 2x 380KV Trasse (EnBW) im Süd/Nord-Verlauf ca. 0,4 – 0,5km westlich von Kleinkuchen + 110kV Trasse (EnBW) im West-Ost Verlauf, ca. 0,2 – 0,3 km nördlich von Kleinkuchen - direkt daneben, ein Mittelspannungs-Umspannungswerk (110kV) für die u.g. Windenergieanlagen - der „Windpark Nattheim“, 9 Stck. XXL-Windenergieanlagen – 5 davon auf Gemarkung Kleinkuchen</p>	<p>und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten ausgeweitet. Die Ortsteile Großkuchen, Kleinkuchen und Oggenhausen sind nach Maßgabe der FFÖ-VO vollständig als benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Für jedes neue Projekt ist aber ein Bebauungsplanverfahren notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe auch vorangegangene Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufzählung der bisherigen Vorhaben bei Kleinkuchen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Planungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern waren selbst Gegenstand eines eigenen Planungsverfahrens mit allen nötigen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>- weiteres Mittelspannungs-Umspannwerk 110kV, östlich von Kleinkuchen in Richtung Steinweiler, für Stromtransport u.a. Windkraftanlagen Zöschingen (DLG)/Wahlberg (Nattheim)</p> <p>- 20kV Erdleitung (ODR) nördlich von Kleinkuchen (im teilweisen Parallelverlauf zu o.g. 110KV Trasse)</p> <p>- zahlreiche große Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden / Wohnhäusern im Dorf (mit geschätzt ca. 450-500kW installierter solarer Gesamtleistung für das kleine Dorf).</p> <p>Kleinkuchen (und seine Einwohner) haben damit „ihren Beitrag“ zur Energiewende sicherlich mehr als geleistet, ob wir jetzt darüber hinaus nochmal weitere Beiträge leisten müssten, ist sicher mehr als fraglich, warum werden nicht mal woanders weitere Beiträge geleistet ?, z.B. in Oggenhausen, Schnaitheim, Mergelstetten oder vielleicht im Stadtgebiet Heidenheim selbst ?</p> <p>Es ist vielleicht an der Zeit, auch mal an das Leben und die (restliche und spärlich verbliebene) Lebensqualität und Zukunfts-Perspektive der Menschen im Ort Kleinkuchen zu denken !</p> <p>Wenn Sie noch nicht da waren, bitte ich Sie, fahren Sie mal nach Kleinkuchen rauf, wandern und laufen Sie gemütlich, – und immer neuen Erfahrungen und Eindrücken aufgeschlossen – mal um das ganze Dorf herum, schauen Sie sich bitte ausführlich alle immelsrichtigen/Perspektiven/Blickwinkel an, und fahren Sie mit Ihren Eindrücken dann wieder zu sich nach Hause, und beglückwünschen Sie sich dann vielleicht, daß Sie nicht auch dort oben leben und dies alles nicht jeden Tag vor Ihrer Haustür sehen !</p> <p>Ich würde Sie deshalb bitten, bevor Sie evtl. diesem oder weiterer solcher Bauvorhaben Ihre Zustimmung geben und diese vielleicht als noch unbedingt in Kleinkuchen notwendig ansehen, auch diesen Punkt noch mit in Ihre Abwägungen/Entscheidungen hinsichtlich einer Erteilung einer Baugenehmigung für den „Freiflächen Photovoltaikpark Kleinkuchen“ einzubeziehen.</p> <p>Denken Sie dabei (neben der Heidenheimer-„Klimarettung“) auch noch bitte an die Menschen die dort leben, und vorallem auch an die künftigen Generationen die dort vielleicht noch leben wollen. Beispielhaft immer nur mit dem Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien und evtl. Auszügen aus der Landesbauordnung zu argumentieren (wie dies z.B. in den beiden Ortschaftsratsitzungen zum Thema in Großkuchen zu hören war), ist leider auch nur wenig nachhaltig gedacht und sicherlich auch nicht besonders vertrauenserweckend hinsichtlich dem Wunsch nach bürgerlicher Akzeptanz zu derartigen Vorhaben.</p>	<p>Planungsschritten wie z. B. Planfeststellungsverfahren und unterlagen ebenfalls einer Abwägung. Hierbei müssen und mussten, wie auch bei der Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen, übergeordnete Planungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Geographie Heidenheims fällt unweigerlich z.B. der großflächige Waldbestand auf. Das Steuerungskonzept Freiflächenphotovoltaik der Stadt Heidenheim verdeutlicht zudem, und zeigt sehr anschaulich auf, welches Spannungsfeld sich aus Restriktionen durch übergeordnete Planungen sowie Einschränkungen durch z. B. Naturschutzgebiete oder Grünzäsuren ergibt. Der Einwand bzw. Hinweis, Kleinkuchen würde bereits einen maßgeblichen Beitrag im Gesamtbild der Stadt leisten, wird nicht zurückgewiesen. Vorgenannte Punkte bedingen jedoch maßgeblich Vorhaben in diesem Bereich. Mit der vorliegenden Planung wird dennoch versucht, das Landschaftsbild geringstmöglich zu beeinträchtigen. Sei es durch Eingrünung – und insbesondere – auch durch Verkleinerung des Geltungsbereichs von über 30 ha auf nunmehr 22 ha nach Beratung im Ortschaftsrat Großkuchen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Gesetzesbuch und den Verordnungen steht sicherlich nicht drin, daß gerade KLEINKUCHEN derjenige Ort sein muß, wo dies alles zu realisieren wäre bzw. daß dann letztendlich nur noch Kleinkuchen dafür übrig bliebe !</p> <p>Daß die Bürgerinnen und Bürger von Groß- und Kleinkuchen immer derartigen Vorhaben gegenüber aufgeschlossen waren und eigentlich nie (nach dem Skt. Floriansprinzip) auf andere gezeigt haben, zeigen sicherlich die vom Ortschaftsrat und der Ortschaftsverwaltung Großkuchen in den letzten Jahren zahlreich geschlossenen diesbzgl. Kompromisse. Es hat hier sicherlich nie an der Bereitschaft</p> <p>Ich wünsche mir und hoffe, daß Sie meine o.g. Beiträge bei Ihren Erwägungen und Entschlüssen mit berücksichtigen können, die Klimarettung ist sicher eines der wichtigsten Ziele der nahen Zukunft, aber das Klima kann und wird sicher nicht nur allein in Kleinkuchen gerettet werden müssen !</p> <p>Für Ihre Bemühungen und Ihr Interesse an den oben genannten Themenkomplexen herzlichen Dank.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe auch vorangegangene Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur vorliegenden Planung eingegangen sind, werden im nächsten Verfahrensschritt (Offenlagebeschluss) dem Gemeinderat im Wortlaut zur Verfügung gestellt und zur Abwägung vorgelegt. Das Abwägungsergebnis wird jedem Einwander am Ende des Verfahrens übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	terraneTS bw GmbH, eingegangen am 07.10.2021	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die terraneTS bw GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
2	Regierungspräsidium Freiburg, eingegangen am 19.10.2021 Landesforstver-waltung Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungs- planänderung	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.</p> <p>STELLUNGNAHME</p> <p>Im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Kleinkuchen“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens hinsichtlich einer eventuellen Waldumwandlung keine Bedenken. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im oben genannten Verfahren erforderlich.</p> <p>Es grenzt jedoch Wald im Westen direkt an das Plangebiet an. Aufgrund der direkten Nähe von Waldbeständen zum geplanten Vorhaben möchten wir Ihnen weitere Hinweise geben und empfehlen Ihnen, die Situation noch einmal entsprechend dieser Hinweise zu prüfen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Höhere Forstbehörde wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Für einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen zu vermeiden. Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten je nach Topografie berücksichtigt werden: Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m) Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert. Haftungsfragen können mit dem Waldbesitzer ggf. durch eine Haftungsverzichterklärung geregelt werden.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage, z.B. durch Schattenwurf, auftreten sollten.</p>	<p>Die Empfehlung der Abstandsregelung sowie die Hinweise zu den Themen Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs sowie Haftungsfragen werden zur Kenntnis genommen. Im Sinne einer nachhaltigen und effektiven Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und Infrastruktur soll der Geltungsbereich für die Aufstellung der Module jedoch bestmöglich ausgenutzt werden. Gegebenenfalls entstehende Schäden beziehungsweise wirtschaftliche Einbußen durch Verschattung werden vom Investor in Kauf genommen. Weiterhin liegt mit dem Flurstück 133, Gemarkung Großkuchen, ein Wirtschafts- bzw. Feld-, respektive Waldweg zwischen dem geplanten Solarpark und der Waldfläche und schafft so einen Zwischenraum.</p>
3	Netze BW GmbH, eingegangen am 14.10.2021	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.</p> <p>Unsere 110-kV-Leitungsanlage ist im Flächennutzungsplan lagerichtig dargestellt und nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Flächennutzungsplan ist der Leitungsanschrieb „EnBW 110kV“ in „110-kV Netze BW“ zu ändern.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.</p> <p>Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Leitungsanschrieb wurde angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Abwägungsergebnis wird nach Satzungsbeschluss übermittelt, eine endgültige Fassung des Bebauungsplans wird nach Satzungsbeschluss zugesandt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die TransnetBW GmbH wurde bereits beteiligt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.</p> <p>Wir bitten darum, falls noch nicht geschehen, die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2 in 73479 Ellwangen am Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	
4	<p>Arbeitskreis Heidenheim des Landesnatuschutzverb andes Baden- Württemberg e.V. (LNV) und NABU- Kreisverband Heidenheim, eingegangen am 28.10.2021</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungs- planänderung</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Errichtung der geplanten PV-Anlage bei Kleinkuchen als eine der größten Freiflächen-Solaranlagen im Land als positiven Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Solarenergie ist die derzeit sauberste und politisch konfliktärmste Energieform. Die Kritik, Photovoltaikanlagen gehörten vor allem auf Dächer, ist verständlich und berechtigt. Daher ist die nun von den Landtagsfraktionen der Grünen und der CDU für das neue Klimaschutzgesetz vereinbarte Solardachpflicht für Gewerbe und Industrie überfällig und ein wichtiger Schritt.</p> <p>Jedoch reichen derzeit die verfügbaren Dachflächen und bereits genutzte Flächen (z. B. Deponien, Parkplätze, Lärmschutzwälle) bzw. die rechtlichen Verpflichtungen für Solarenergie nicht aus, um auf Freiflächenanlagen gänzlich verzichten zu können und um einen ökologischen Energiemix zur Verfügung zu stellen, welcher die derzeitige Strom-produktion aus nuklearen und fossilen Quellen komplett ersetzen könnte.</p> <p>Freiflächenanlagen bringen einen ökologischen Mehrwert für die Natur, zum Beispiel, wenn die Flächen darunter extensiv gepflegt und beweidet werden, auf Dünger und Pestizide verzichtet wird und wenn Blühstreifen und Steinlesehäufen angelegt werden.</p> <p>Die moderate Flächenentwicklung wird von Seiten der Naturschutzverbände begrüßt. Jedoch erteilen wir eine klare Absage an jegliche darüber hinaus gehende bauliche Erweiterungen der Anlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Erweiterung der Anlage ist nicht vorgesehen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Nach einem eventuellen Auslaufen der Solarnutzung dürfen die für die PV-Freiflächenanlage nicht mehr genutzten Flächen nicht für eine andere bauliche Nutzung verwendet werden. Im Falle eines Rückbaus soll die Fläche wieder zu landwirtschaftlicher Nutzfläche umgewandelt werden.</p> <p>Die von der Planung tangierten Flächen bei Kleinkuchen sind aktuell nur bedingt ökologisch wertvoll, da intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für sämtliche festgestellten wertgebenden Arten sind grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen möglich, was hier vornehmlich auf die Feldlerche zutrifft.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die bereits in der Planung geäußerten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar, sowie gänzlicher Verzicht auf Beleuchtung im kompletten Geltungsbereich (-> Vermeidung Lichtemissionen).</p> <p>Grundsätzlich fordern die Naturschutzverbände – wie bereits auch dieses Jahr schon bei der geplanten PV-Freiflächenanlage in Küpfendorf im Detail vorgebracht – die Errichtung einer ökologischen Vorzeiganlage, welche als Best-practise-Beispiel ebenfalls als Vorbild für weitere derartige PV-Anlagen im Land gelten kann!</p> <p>Die Projektfläche unter den Modulen sollte daher nicht lediglich wie vorgeschlagen mit einer Glatthafer-Mischung angesät werden. Vielmehr sollten auch hier entsprechende Blühflächen angelegt werden, welche extensiv mit Schafen beweidet bzw. maschinell gemäht werden. Hierdurch würde ein hoher Mehrwert in Form von Nahrungsflächen für heimische Insekten und Bienen geschaffen werden. Entsprechend müsste hierfür jedoch die technische Planung der PV-Module angepasst werden, damit diese nicht zu eng stehen und den Boden zu sehr beschatten, damit entsprechende Blühpflanzen auch gute Wachstumsvoraussetzungen vorfinden. Zudem auch hoch genug, damit ggf. Schafe darunter problemlos grasen können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Rückbau ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Gleichwohl auch die Wiederverwendung der Fläche bzw. Rückführung zu landwirtschaftlicher Fläche.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bepflanzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Heidenheim. Unter den Modulen soll sich die Fläche selbst begrünen. Das Pflanzgebot wird zudem geändert. Es wird künftig statt der Glatthafer-Mischung eine artenreiche Wildpflanzenmischung zur Ansaat festgesetzt. Die Module müssen für ausreichende Lichtverhältnisse mindestens 80 cm Bodenabstand haben.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Vorschläge aus der saP müssen im Bebauungsplanverfahren grundsätzlich umgesetzt werden. Wertgebende Arten wie Feldlerche und Goldammer sind auf jeden Fall in ihrem Bestand zu erhalten. Gleiches gilt grundsätzlich auch für baumbewohnende Fledermausarten, auch wenn durch die bisherige Baumhöhlenkartierung keine relevanten Höhlen am angrenzenden Waldrand gefunden wurden.</p> <p>Im Geltungsbereich der PV-Anlage wurden 4 Reviere der Feldlerche kartiert, im Kulisse-relevanten Umfeld weitere 9 Reviere.</p> <p>Die vorgeschlagene CEF-Maßnahme zur Anlage von zwei Brachestreifen à 1.000 m² im Umfeld der Projektfläche zur Verbesserung der Brutplatzqualität und Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche ist grundsätzlich zu begrüßen, reicht aber zur flächenmäßigen Kompensation der 13 beeinträchtigten Feldlerchenreviere und vor allem zur Kompensation wegfallender Brutmöglichkeiten bei weitem nicht aus! Zumal der Gutachter davon ausgeht, dass sich die aus dem Geltungsbereich des Projektgebiets verdrängten 4 Paare innerhalb des Kulisse-relevanten Umfelds ansiedeln sollen, was wir für fachlich nicht realistisch erachten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass zumindest ein Großteil aller 13 Feldlerchenreviere sich bestenfalls in den Außenbereich auch des Umfelds verteilen. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass auch außerhalb die natürliche Feldlerchendichte ausgereizt sein müsste, da auf den angrenzenden intensiv genutzten Feldern und Äckern hierfür der limitierende Faktor das Vorhandensein geeigneter Nahrungs- und Bruthabitats ist: Somit hat hier die Feldlerche bereits ihre natürliche Revierdichte erreicht, sollten keine zusätzlichen Biotopoptimierungen umgesetzt werden.</p> <p>Hier ist daher ein adäquates Ausgleichskonzept und zwar außerhalb des Kulisse-relevanten Umfelds anzustreben: Anlage von mehrjährigen, mindestens 20 m breiten Blühflächen (-> Schutz vor Prädatoren) mit autochtonem Saatgut der Fa. Rieger-Hoffmann, welche 2-mal jährlich zeitlich versetzt gemäht werden und überjährig stehen bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahm. Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Umfang des Ausgleichs für die Feldlerche basiert auf den Ergebnissen eines Feldlerchenmonitorings über zwei Jahre bei Nellingen im Landkreis Alb-Donau. Die Übertragung dieser Ergebnisse auf diese PV Anlage ist plausibel, vor allem wegen des geringeren Umfangs der Ausgleichsflächen in Nellingen (Lerchenfenster) sowie der geringen Kulissenwirkung durch die PV-Anlagen. Dagegen sind die Forderungen des Einwenders nicht fachlich fundiert bzw. belegt.</p> <p>Die Feldlerchenrevierdichte ist abhängig von der Parzellenstruktur und der Nahrungsverfügbarkeit. Dies wurde bereits berücksichtigt, da das extensive Grünland des Solarparks eine deutliche Erhöhung des Nahrungsangebotes bewirkt. Auch das ist das Ergebnis des Monitorings der Nellinger PV Anlage.</p> <p>Das Ausgleichskonzept ist bereits unter Berücksichtigung der Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde erstellt worden. Eine Vorgabe des Saatgutes einer</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Der Flächenbedarf je auszugleichendem Feldlerchenrevier beträgt hierbei 0,5 ha/Brutpaar, gestaltet als zusätzlich anzulegende Buntbrachen, Kleeäcker, sowie Getreide in zweireihigem Saatabstand. Somit ist eine gesamte Ausgleichsfläche von mind. 6,5 ha außerhalb des Projektgebiets vorzusehen und entsprechend anzulegen.</p> <p>Zusätzlich empfehlen wir an den PV-Modulen das Anbringen von Nistkästen für Bachstelze, Hausrotschwanz und Meisen inklusive Marderschutz. Ein entsprechendes Produktprogramm bietet hierfür die Fa. Schwegler Vogelschutzgeräte, Schorndorf.</p> <p>Um die Kulissewirkung der geplanten PV-Anlage auf Feldlerchen nicht zusätzlich zu erhöhen, muss auf die geplante durchgängige Heckenpflanzung um die gesamte Anlage herum verzichtet werden. Stattdessen empfehlen wir die Pflanzung einzelner Solitäräume und lockerer Strauchstrukturen, welche somit zudem als Ausgleichshabitat für die 2 tangierten Goldammer-Brutpaare geeignet wäre. Das Pflanzkonzept hierfür ist im Vorfeld mit der Stadt Heidenheim abzustimmen.</p> <p>Auch wenn bisher keine Reptilien (v.a. Zauneidechse) im Projektgebiet vorgefunden wurden, so empfehlen wir dennoch die Anlage von Lesesteinhaufen und Großwurzeln am Rande des Gebiets, um für diese Arten neue Lebensräume zu schaffen, z. B. auch für die Schlingnatter.</p> <p>Die Zäunung um die Anlage muss zudem so gestaltet sein, dass ein barrierefreier Durchgang auch für Hasen, Igel, ggf. Amphibien und Reptilien möglich ist.</p>	<p>bestimmten Firma ist rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Ausgleichsbedarf ist entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde auf 1.000 m² pro Feldlerchenrevier festgelegt worden. Die 0,5 ha/Brutpaar basieren auf einer Vorgabe aus Nordrhein-Westfalen und beziehen sich auf den Totalverlust der Fläche. Dies ist bei PV-Anlagen nicht gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Empfehlung ist artenschutzrechtlich nicht notwendig und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. An der Ausgestaltung des Pflanzgebot 3 (Hecke zur Eingrünung) wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Einfriedungen müssen bereits einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Der im Projektgebiet vorhandene Feldahorn als ausgewiesenes Naturdenkmal ist unbedingt zu erhalten.</p> <p>Ein fachlich zielführendes Ausgleichskonzept für den Eingriff muss daher rechtzeitig vorgelegt werden, ebenso wie bereits in der saP vorgeschlagen ein begleitendes Monitoringkonzept.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Entsprechende Festsetzungen sind bereits getroffen.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept liegt bereits vor und das Monitoring bleibt Teil der Maßnahmen.</p>
5	TransnetBW GmbH, eingegangen am 03.11.2021	<p>Im Geltungsbereich der geplanten partiellen Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 der VVG Heidenheim-Nattheim zur Schaffung der Voraussetzungen für die Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarpark/ Photovoltaikanlage bzw. die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark-Kleinkuchen“ betreibt die TransnetBW GmbH die oben genannte Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2021.0508 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Allgemein sind die Belange des Übertragungsnetz Strom (Höchstspannungs-freileitung) zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG),• zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen,• Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen. <p>Des Weiteren sind für die Planung einige Sicherheitsvorschriften zu beachten. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen:</p> <p>1. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TransnetBW zulässig. Wir bitten um die textliche Aufnahme dieses Hinweises in dem Bebauungsplan.</p> <p>Sollte eine Zustimmung erfolgen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die PV-Anlage nach DIN VDE 0100 errichtet wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeführten Verweise und Sicherheitsvorschriften wurden im Rahmen des Bebauungsplans beachtet und in Planzeichnung und Textteil mit entsprechenden Festsetzungen und Hinweisen integriert.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2. Der Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen der EVS und dem Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 136 abgeschlossen wurde, beinhaltet, dass in einem Schutzstreifen von je 32 m Breite rechts und links der Leitungsachse keine Baulichkeiten erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine Zustimmung der Transnet BW kann nur erfolgen, wenn an der Leitungsachse ein 5 m breiter Streifen zur Befahrung der Leitungsanlage freigelassen wird.</p> <p>3. Es ist mit Abschattungen durch die Leitungen und die Maste zu rechnen. Für Mindererträge bei der Menge des erzeugten Stromes, die auf eine Beschattung zurückzuführen wäre, haftet die TransnetBW GmbH nicht.</p> <p>4. Im Falle eines Leitungsumbaus auf unserer Leitungsanlage müssen die Mehrkosten für die Absicherung der Photovoltaikfreiflächenanlagen durch den Eigentümer/Betreiber getragen werden.</p> <p>5. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>Der Schutzabstand darf mit den vom Bauherren geplanten Geräten (LKW, Radlader, Betonpumpe, Manitou u. ä.) nicht erreicht werden. Wenn diese Geräte höhere Arbeitsbereiche aufweisen, dürfen sie nur zum Einsatz gebracht werden, wenn sie über eine Höhenbegrenzung verfügen. Geräte ohne Höhenbegrenzung dürfen nicht zum Einsatz gebracht werden. Der Nachweis der Höhenbegrenzung muss zur Einweisung auf der Baustelle vorliegen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z.B. Kranstellplatz) zu beachten. Wenn diese Planung abgeschlossen ist, sind wir durch die Bauherrschaft erneut für die Baufreigabe zu beteiligen.</p> <p>6. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Ihrem Vorhaben die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten sind (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html).</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>7. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.</p> <p>8. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.</p> <p>9. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen bzw. Fehlfunktionen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.</p> <p>10. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funken-entladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärünfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW) o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p> <p>11. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbarer Stoffen und technischen Gasen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden oder Containern.</p> <p>12. Die Nutzung von Parkplätzen, Lagerflächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen muss zweckgebunden sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) Verwendung finden.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>13. Im Schutzstreifen geplante Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen aufweisen. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>14. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.</p> <p>15. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.</p> <p>16. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren.</p> <p>17. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</p> <p>Allgemein möchten wir noch anmerken, dass diese vorläufige Stellungnahme keine Zustimmung darstellt. Im Falle einer konkreten Planung müssen wir unbedingt am Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Bei einer Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage empfiehlt die TransnetBW die Anlage aus den o. g. Punkten nicht unterhalb der Höchstspannungsfreileitungen aufzustellen, sondern die PV-Potenzialflächen um die Höchstspannungsfreileitungen bzw. in der Nähe der Höchstspannungsfreileitungen zu nutzen.</p> <p>Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits in unseren Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2029 der VVG Heidenheim – Nattheim mit Schreiben vom 02.11.2015 sowie vom 24.11.2015 baten, die Höchstspannungsleitung der Transnet BW GmbH im Flächennutzungsplan darzustellen. Die o. g. Leitung wird zwar dargestellt, aber trägt nach wie vor die Bezeichnung „EnBW 380kV“. Hiermit bitten wir erneut um Korrektur der Darstellung und Nennung der „Transnet BW GmbH“ als Eigentümerin.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bezeichnung der Höchstspannungsleitung der Transnet BW GmbH wird korrigiert.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung, die Transnet BW wird weiter am Verfahren beteiligt.
6	Regierungspräsidium Freiburg, eingegangen am 04.11.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p style="padding-left: 40px;">Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p style="padding-left: 40px;">Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 03.11.2021 (Az. 2511 // 21-11057) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie der Oberen Massenkalk (jeweils Oberjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmassen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit im Dezimeter- bis Meterbereich überlagert werden.</p> <p>Die Holozänen Abschwemmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die angeführten geotechnischen Hinweise wurden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans sowie der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung von Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt. Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Wasserfassungen im Egautal, Dischingen" des ZV LW Stuttgart (LUBW-Nr.: 135002). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberjuras kann durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) beeinträchtigt werden. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die angeführten Hinweise zum Grundwasser werden unter den Hinweisen in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 28

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7	<p>Landratsamt Heidenheim, eingegangen am 09.11.2021</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungs- planänderung</p>	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>--</p> <p>C. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken.</p> <p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinweise: Das Plangebiet liegt, wie bereits im Umweltbericht beschrieben, innerhalb der Wasserschutzzone III (WSZ III) der Fassungsanlagen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Egautal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31. Oktober 1967 (GBl. S. 259) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. August 1972 (GBl. S. 573).</p> <p>Durch die geplante Aufgabe der Ackernutzung am Standort und einer Nutzung des Bodens als extensives Grünland ist eine Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel auf der Fläche zu erwarten. Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes kann diese landwirtschaftliche Nutzungsextensivierung positiv bewertet werden.</p> <p>Durch die Befestigung der Photovoltaikzellen mittels verzinkter Bodenanker ist ein Eintrag von Schwermetallen in den Bodenkörper nicht auszuschließen. Bei einer späteren Rückführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung ist dies zu berücksichtigen.</p> <p><u>Altlasten/Abfall</u></p> <p>Altlasten Hinweis Im Plangebiet sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. In den textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise wird im Textteil unter dem Hinweise 3. Bodenschutz, aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis zu den Themen Altlasten sowie Bodenschutz wurde in den Textteil des Bebauungsplans sowie die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Abfall Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).</p> <p>Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG).</p> <p>Bodenschutz Aus bodenschutzfachlicher Sicht steht dem Planvorhaben nichts entgegen, wenn mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umgegangen wird (§ 1a Abs.2 BauGB, §§ 4 und 7 BBodSchG). Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen. Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Nebenbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, wie z. B. Stellplätze, Zuwege oder sonstige Flächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden, sind wasserdurchlässig zu befestigen.- Zum Schutz des Mutterbodens ist im Bereich der zu befestigen Flächen der Oberboden vor Baubeginn abzuschleppen und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden Stoffen (z. B. Bauschutt, Bauabfällen) vermischt werden.- Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen. Erdarbeiten dürfen daher nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden. Die	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird vorgenommen, die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Nebenbestimmungen werden unter dem Hinweis Bodenschutz in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ober- und Unterboden sind zu separieren, fachgerecht zwischenzulagern und getrennt einzubauen. Anfallender Erdaushub sollte möglichst vor Ort wiederverwendet werden.- Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen umgehend zu begrünen (§ 9 Landesbauordnung (LBO)).- Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zutreffen (§§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)); insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.- Beschädigte PV-Module sind umgehend und ordnungsgemäß zu entfernen, um eine witterungsbedingte Anreicherung von Schwermetallen im Boden zu vermeiden.- Wassergefährdende Chemikalien zum Reinigen und zur Pflege der PV-Module sowie Dünger- und Pflanzenschutzmittel sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none">- Sollte für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. <p>AwSV Hinweis:</p> <p>Es gilt zu bedenken, dass die für die Anlage erforderlichen Transformatoren und Schaltanlagen den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen und bei der dafür zuständigen Behörde anzuzeigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Beachtung im Rahmen des Bauantrags.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Umweltbericht und der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung liegen lediglich im Vorentwurf bzw. als Zwischenbericht vor, daher ist eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan „Solarpark Kleinkuchen“ von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Schutzgebiete und geschützte Biotope</p> <p>Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Naturdenkmal Nr. 81350190012 „Feldahorn im Gewann Vordere Gemeinde“ ist zu erhalten. Dazu ist das Pflanzgebot zum Schutz des Naturdenkmals gemäß Umweltbericht umzusetzen. Während der Bauphase sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Westlich des Plangebiets befindet sich das Biotop Nr. 172271353214 „Hecke beim Umspannwerk westlich Kleinkuchen II“. Laut Umweltbericht ist dieses durch die Planung nicht betroffen. Falls notwendig, sind Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen aus und ist Bruthabitat der Feldlerche. Insgesamt wurden vier Brutpaare auf der Fläche ermittelt. Für zwei Brutpaare werden CEF-Maßnahmen angelegt. Für die anderen zwei Brutpaare wird davon ausgegangen, dass diese auf das Umland ausweichen können. Diesem Ansatz kann die UNB unter der Voraussetzung folgen, dass der Solarpark so ausgestaltet wird, dass er von der Feldlerche als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Im Umfeld kommen neun weitere Paare vor. In Bezug auf das Pflanzgebot 3 (vollständige Eingrünung mit einer zweireihigen Hecke) sind negative Auswirkungen aufgrund der Kulissenwirkung auf die Feldlerche zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Pflanzgebot zum Schutz des Naturdenkmals ist im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p> <p>Die Vorgabe von 100 m entspricht den Erfahrungswerten im Raum Heidenheim. Diese Werte wurden auch bei früheren Projekten im Landkreis Heidenheim in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Hauff, Hörger, Küpfendorf etc.) vorgegeben. Die</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hier sind alternative Vorschläge notwendig. Ein Beispiel wäre ein Mosaik aus Gehölzpflanzungen (verschieden lange Abschnitte 2-reihige Hecke) und Säumen (mehrjährige Blühstreifen). Die Blühstreifen (zertifiziertes Saatgut, Ursprungsgebiet 13) können auch von der Feldlerche als Nahrungshabitat genutzt werden, entscheidend ist die Aushagerung und die lückige Ansaat.</p> <p>Bezüglich der Anlage der CEF-Maßnahme Buntbrachestreifen außerhalb des Vorhabengebietes soll laut Fachbeitrag Artenschutz ein Abstand von 100 m zu Kulissen eingehalten werden.</p> <p>Der Abstand kann allerdings nicht pauschal festgelegt werden. So beträgt der Abstand zu größeren Feldhecken etwa 120 m und der Abstand zu Waldrändern etwa 160-180 m. Auch zu frequentierten Straßen wird in der Fachliteratur ein Abstand von etwa 25-50 m beschrieben. Bei der Auswahl der Flächen sind diese Vorgaben zu berücksichtigen. Die Flächen können wie vorgeschlagen der Sukzession (Selbstbegrünung) überlassen werden, sind jedoch nach 2-5 Jahren abschnittsweise umzubrechen (je nach Gehölzaufkommen). Die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn wirksam sein und rechtlich gesichert werden (z.B. Grundbucheintrag).</p> <p>Die genaue Umsetzung des Monitorings ist wie angegeben noch zu ergänzen.</p> <p>Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sind durchzuführen, wenn die Feldlerche im Winterquartier ist (01.10 bis 28.02.).</p> <p>Der Zaun um die Anlage muss durchgängig für Wildtiere (z. B. Laufvögel, Kleinsäuger und Niederwild) gestaltet werden (mindestens 15-20 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante).</p> <p>Die UNB begrüßt das Verbot von Beleuchtung zum Schutz von Insekten, nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen. Dieses ist konsequent einzuhalten.</p>	<p>Kulissenwirkung von im Mittel ca. 100 m ist z.B. durch die aktuellen Untersuchungen zur PV Anlage Küpfendorf, die innerhalb einer großen Waldlichtung liegt, belegt. Dort gibt es auch Revierzentren, die unter dem 100 m-Abstand liegen. Häufig frequentierte Straßen sind im Bereich der vorgeschlagenen Lage der Buntbrachestreifen (SaP) nicht vorhanden. Die Lage der Buntbrachestreifen wird auch bei der Stellungnahme nicht in Frage gestellt. Der Einwand ist bereits berücksichtigt bzw. wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bereits beachtet. Der Abstand von Einfriedungen muss laut örtlicher Bauvorschrift zum Boden 20 cm betragen. Mauern und Sockelmauern sind nicht zugelassen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nach der Ökokontoverordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in der Fassung von Dezember 2010 durchgeführt und liegt aktuell noch nicht vor (vgl. Begründung Vorentwurf vom 20.05.2021 S. 25 ff.). Von daher lassen sich noch keine Aussagen über den Umfang der Eingriffskompensation treffen.</p> <p>Beim Pflanzgebot 3 (Hecke) wird von „standortgerechten und heimischen Pflanzen“ geschrieben. Dieses trifft jedoch nicht auf den Sommerflieder zu. Bei diesem handelt es sich um einen invasiven Neophyten, daher ist dieser aus der Pflanzliste zu entfernen.</p> <p>Anstelle Glatthafer ist beim Pflanzgebot 1 eine artenreiche Wildpflanzenmischung (zertifiziertes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 13) zu verwenden, da diese einen höheren ökologischen Wert (z. B. für Insekten) bietet und dann auch von der Feldlerche als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Um das Ziel einer Aushagerung und einer blütenreichen Wiese zu erreichen, ist neben dem Pflegeregime (z.B. ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd mit Abraum oder Beweidung) ein Monitoring festzulegen.</p> <p>Im Allgemeinen sind die Panels so hoch anzubringen, dass der Abstand zum Boden nicht zu nah ist (min. 80 cm), um zum einen ggf. eine Beweidung mit Schafen zu ermöglichen und zum anderen den Unterwuchs nicht zu sehr zu beschatten. Außerdem ist darauf zu achten, dass auch zwischen den Modulen Platz gelassen wird, um Wasserablauf und Lichteinfall zu ermöglichen. Nach den Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen (Kompetenzzentrum (KNE) Naturschutz und Energiewende 2021), sollen maximal 50 Prozent der Freifläche mit Modulen überstellt werden.</p> <p>Eine Blendwirkung ist zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird zum Offenlagebeschluss erarbeitet und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur zweiten (verbindlichen) Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit allen sonstigen Planunterlagen vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Sommerflieder wird aus der Pflanzliste gestrichen. Das Pflanzgebot 1 wird geändert und eine artenreiche Wildpflanzenmischung zur Ansaat festgesetzt.</p> <p>Die geplanten Module weisen von ihrer Bauweise her einen Mindestabstand von 80 cm zur Geländeoberfläche auf (siehe Konzeptentwurf). Durch Festsetzung der GRZ von 0,5 wird eine ausreichende Freifläche im Plangebiet und zwischen den Modulreihen gewährleistet.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden im Entwurf berücksichtigt.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die UNB begrüßt die unter Punkt 11.9 der Begründung beschriebene Rückbauverpflichtung nach Aufgabe des Solarparks, die auch gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich verankert ist.</p> <p><u>Forst</u></p> <p>Der geplante Solarpark soll komplett außerhalb Wald errichtet werden. Es werden somit keine Waldflächen in Anspruch genommen. Es bestehen daher Seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken.</p> <p>Hinweisend soll dennoch zu bedenken gegeben werden, dass bei der Planung des Solarparks ausreichend Abstand zu den angrenzenden Waldflächen vorgesehen werden muss. Zum einen, um bei bis zu 30 Meter hohen Bäumen eine Verschattung der PV-Module wirksam zu verhindern und zum anderen, um die PV-Module vor umstürzenden Bäumen zu schützen. Eine spätere Inanspruchnahme der angrenzenden Waldränder (Waldumwandlung gem. Landeswaldgesetz (LWaldG)) aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Ertragseinbußen oder Verkehrssicherungsprobleme) ist ausgeschlossen.</p> <p>III. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Haumann, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340)</p> <p>Für die hier vorliegende Planung des Solarparks Kleinkuchen werden ca. 22 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant, bei der es sich bei ca. einem Drittel der Fläche um Dauergrünland und bei zwei Drittel um Ackerfläche handelt.</p> <p>Die überplante Fläche ist in den Handreichungen zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik, welche zum Regionalplan Ostwürttemberg 2010 vorliegen, als „bedingt geeignet“ eingestuft und befindet sich in der Kulisse des benachteiligten Gebietes, wie in den Planunterlagen dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Sinne einer nachhaltigen und effektiven Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und Infrastruktur soll der Geltungsbereich für die Aufstellung der Module bestmöglich ausgenutzt werden. Gegebenenfalls entstehende Schäden beziehungsweise wirtschaftliche Einbußen werden vom Investor in Kauf genommen. Es wird zusätzlich ein Hinweis bzgl. Haftungsausschluss durch Baumfallschäden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>In der Digitalen Flurbilanz ist das Vorhabensgebiet jedoch als Fläche der Vorrangflur Stufe II eingestuft. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind „überwiegend landbauwürdige Flächen“, bei denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Diese Informationen fehlen in den Planunterlagen vollständig und sollten kartografisch und textlich ergänzt werden, da sie für eine objektive Abwägung aller öffentlichen Belange erforderlich sind.</p> <p>Bei Umsetzung der Planung gehen der Landwirtschaft ca. 22 ha Fläche für die Produktion von regionalen Lebens- und Futtermittel und als Weidefläche verloren, was die starke Flächenkonkurrenz weiter verschärfen wird. Da etwa die Hälfte der Vorhabensfläche von einem Betrieb bewirtschaftet wird, ist nicht auszuschließen, dass dies bei diesem Betrieb zu einer Existenzgefährdung führen könnte. Dies sollte aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde unserer Sicht vom Vorhabensträger geprüft und berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Eingrünung des Plangebietes sind Hecken vorgesehen. Bei Realisierung der Planung ist sicher zu stellen, dass weder die angrenzenden Flurstücke noch die Feldwege durch diese beeinträchtigt werden, die gesetzlichen Abstandregelungen sind dauerhaft einzuhalten.</p> <p>Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche sind Brachestreifen geplant. Ein Brachestreifen ist mitten auf dem Flurstück 148 geplant, was zu einer erschwerten Bewirtschaftung führen würde. Gemäß BNatSchG ist bei Ausgleichsflächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies wird von Seiten der ULB in diesem Fall als nicht gegeben angesehen.</p> <p>In den Planunterlagen werden noch keine Angaben gemacht, welche Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff erforderlich werden. Ein vollständiger Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung liegen noch nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Verpachtung der Flächen ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Hierauf hat die Stadt Heidenheim keinen Einfluss.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verortung ergibt sich aus der vorgeschriebenen Lage von Brachestreifen als CEF-Maßnahme in festgeschriebenem Abstand sowie der Lage von Kulissen (z.B. Feldwegen). Eine erschwerte Bewirtschaftung wird durch den Verpächter nicht angenommen. Wenn ein Bewirtschafter einen solchen Brachestreifen anlegt, wird er in der Regel hierfür entschädigt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein vollständiger Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung werden zum Offenlagebeschluss erarbeitet</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Es sollte darauf geachtet werden, möglichst viele Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Bei Bedarf von Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes ist gemäß § 15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Flächen der Vorrangflur II sollten für Ausgleichsmaßnahmen nicht herangezogen werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen aller Unterlagen möglich.</p> <p>Ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen für naturschutzrechtlichen Ausgleich geplant, ist die untere Landwirtschaftsbehörde gem. §15 Abs.6 Naturschutzgesetz (NatSchG) bei der der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die Argumentation in der Begründung (Vorentwurf) zum Bebauungsplan unter 8. Vorhabensbeschreibung „Durch die Umnutzung entfallen die Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung wie Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen sowie die durch Spritz- und Düngemittel verursachten Belastungen und negativen Folgen auf Natur und Umwelt.“ ist nicht nachvollziehbar. Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis von Belastungen wie oben beschrieben zu sprechen und darzustellen, dass nach der Umsetzung der Maßnahme eine geringere Belastung der Natur / Umwelt erfolgt, ist nicht belegt.</p>	<p>und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur zweiten (verbindlichen) Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit allen sonstigen Planunterlagen vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung ergab, dass kein planexterner Ausgleich erforderlich ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
8	RP Stuttgart, eingegangen am 08.11.2021	<p>Raumordnung</p> <p>Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ mit einer Gesamtfläche von ca. 22 ha auf der Gemarkung Großkuchen.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Vorliegend sind insbesondere PS 5.3.2. Abs. 1 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP), der ein Ziel der Raumordnung darstellt, sowie PS 4.2.3.2 des Regionalplans Ostwürttemberg, der einen Grundsatz der Raumordnung darstellt, betroffen.</p> <p>PS 5.3.2. Abs. 1 des LEP besagt: Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Stand-orte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>PS 4.2.3.2 des Regionalplans lautet: 1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen. 2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen. 3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</p> <p>4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</p> <p>5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.</p> <p>In der ebenfalls vorgelegten Begründung des Bebauungsplans sind bereits Ausführungen zu diesen Plansätzen enthalten. Diese sollte im weiteren Verfahren, vor allem mit einer Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft (insb. der digitalen Flurbilanz), ergänzt werden.</p> <p>Kompetenzzentrum Energie</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wird gem. § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Gemäß § 4 KSG BW wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 S. 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 S. 2 KSG BW auch, wenn es sich im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wurde in der Begründung des Bebauungsplans unter den Punkten 4.2 und ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 S. 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 S. 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbs-fähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(7) Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 22 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>I. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vor-geprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>U.E. sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Genannte Standorte wie insbesondere Deponien und Konversionsflächen stehen in Heidenheim im Allgemeinen und dem Vorhabenträger im Besonderen derzeit nicht zur Verfügung. Die Stadt Heidenheim hat mit ihrem Steuerungskonzept Freiflächenphotovoltaik die Grundlage zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik vor dem Hintergrund einer landschaftlich schonenden und auch landwirtschaftlich schützenden Flächeninanspruchnahme geschaffen. Mit diesem läuft die vorliegende Planung konform. Punkt 3 der Begründung zum Bebauungsplan stellt bereits im Vorfeld geprüfte Varianten bzw. Alternativstandorte im Stadtgebiet Heidenheim a.d.B. dar. Im Übrigen erhebt</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Das als Anlage beigefügte Papier „Kriterien zur Prüfung von Standortalternativen“ kann dabei Hilfestellung leisten.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, daß es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig auf der Gemarkung Heidenheim. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss. Über bisherige Umweltaspekte wie den CO²-Fußabdruck hinaus, wurde deutlich, wie wichtig die Regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.</p>	<p>der Regionalverband Ostwürttemberg gegen eben diese keine Einwände, vielmehr wird das Fehlen besser geeigneter Alternativflächen hiernach als plausibel erachtet. Von essentieller Bedeutung zur Umsetzung eines Solarparks ist insbesondere die Flächenverfügbarkeit, welche nicht überall gegeben ist. Richtigerweise wird im Einwand festgestellt, dass den Flächen des Plangebietes bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zukommt. Die Stadt Heidenheim selbst muss künftig einen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten und in Anbetracht vorgenannter Ausgangslage eine Abwägung zwischen landwirtschaftlichen Belangen und einer nachhaltigen Energiegewinnung führen, welche in Verbindung mit dem Steuerungskonzept Freiflächenphotovoltaik und der vorliegenden Planung mit Lage in einem benachteiligten Gebiet ihr Ergebnis findet. Eine Auseinandersetzung mit der Flurbilanz wurde in der Begründung des Bebauungsplans bzw. dem Umweltbericht ergänzt.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>II. Bewertung des Standortes Heidenheim – Kleinkuchen</p> <p>Das ca. 22 ha große Plangebiet liegt westlich von Kleinkuchen; im W schließt Wald an, ansonsten liegt es inmitten der landwirtschaftlichen Flur. Der Zuschnitt ist suboptimal (Wirtschaftsweg inmitten des Gebietes). Der Großteil wird landwirtschaftlich als Acker genutzt, der Rest ist Grünland und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Die Flächen liegen angrenzend an einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft des RPlan OW und sind als landwirtschaftlicher Bereich dargestellt (S. 11).</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der guten Böden und der ebenfalls guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK HDH ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Die Aussagen hierzu im Text (z.B. S.11) sind deshalb so nicht richtig.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich gering-wertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Da ein Großteil der Fläche von nur einem Betrieb bewirtschaftet wird, sind darüber hinaus ggf. private Belange erheblich betroffen.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HDH und ins-besondere den Nachbarkreisen steht bereits mehr als</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Der angeführte Wirtschaftsweg steht der Planung des Solarparks zur Verfügung. Das Plangebiet wird hierdurch nicht zerschnitten.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe vorangegangene Ausführungen zum Punkt I (Grundsätzliche Anmerkungen).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Verpachtung der Flächen ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Hierauf hat die Stadt Heidenheim keinen Einfluss. Zu der Wertigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen siehe vorangegangene Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muß fachkundig erfolgen, da sich ansonsten „Unkraut“fluren entwickeln (mit Samenauswurf auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen). Die Eingrünung mit Hecken sehen wir im Übrigen kritisch, es sind Beeinträchtigungen dadurch zu erwarten. Blüh-/Ackerbrachestreifen sind je nach Standort ebenso problematisch (Zerschneidung).</p> <p>Insgesamt ist zum Vorentwurf festzustellen, daß abwägungsrelevante Sachverhalte nicht oder nur verkürzt dargestellt wurden; auch ist der negative Tenor gegenüber der Landwirtschaft nicht sachgerecht und verfälscht die tatsächlichen Gegebenheiten („es kommt zur Aufwertung der Flächen durch PV. Neue extensive Grünflächen entstehen, wo bisher landwirtschaftliche Nutzung stattfand“, S. 26). Wir bitten um entsprechende Richtigstellung der Sachverhalte.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Auseinandersetzung mit der übergeordneten Planung, insbesondere hinsichtlich Flurbilanz und Thema Landwirtschaft, wurde ergänzt. Eine negative Einstellung gegenüber der Landwirtschaft wird jedoch zurückgewiesen. Mit Blick auf die Biotoptypen kann durchaus von einer Aufwertung gesprochen werden. Eine intensiv bewirtschaftete Fläche ist im Vergleich zu (extensiv) genutztem Grünland als Biotoptyp weniger Wert. Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen von Landesentwicklungsplan und Regionalplan im Einklang.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Solarpark/ Photovoltaikanlage in Kleinkuchen zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet soll über das Gemeindestraßennetz an die Kreisstraße 3008 und anschließend weitern an die Bundesstraße 466 angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Baureferats sind von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht direkt betroffen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904 – 14224, E-Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt</p> <p>Wasser/Boden:</p> <p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets „WF im Egautal“ geplant ist, weshalb die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach Rückfrage am 10.11.2021 bei Fr. Alebrand, gilt die Stellungnahme sowohl für den Bebauungsplan als auch die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Wasserbehörde, das LRA Heidenheim wurde beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. In den Planunterlagen wird auf diesen Sachverhalt bereits verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodenschutz Die Änderung des Flächennutzungsplans erscheint hinnehmbar. Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 des aktuellen Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) wird für das Vorhaben wegen Einwirkung auf über 5000 m² nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Bodens (einschließlich Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen sein. Außerdem kann eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden. Bei Planung und Durchführung sind die Vorgaben der DIN 19639 zum Bodenschutz zu beachten. Einzelheiten sind mit der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Baubeginn abzustimmen.</p> <p>Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:</p> <p>Frau Alebrand, 0711/904-15206, Karin.Alebrand@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz), Herr Dr. Mack, 0711/904-15217, Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz).</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Beachtung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Die zuständigen untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim LRA Heidenheim wurde beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Formblatt wird bereits verwendet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung, das RP Stuttgart wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
9	Regionalverband Ostwürttemberg, eingegangen am 08.11.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren.</p> <p>Die Fläche ist nach der Flurbilanz Baden-Württemberg in der Wirtschaftsfunktionenkarte in Vorrangflurstufe II und in der Flächenbilanzkarte als Grenzflur eingestuft. Gebiete der Vorrangflur Stufe I/II sind aufgrund ihrer natürlichen und agrarstrukturellen Merkmale sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und sollten daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Nach PS 4.2.3.2 (G) sollen, aus agrarstruktureller Sicht, geringwertige Flächen genutzt werden insofern andere Alternativen vorhanden sind. In den vorgelegten Unterlagen zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wird das Fehlen besser geeigneter Alternativflächen plausibel dargestellt.</p> <p>Der Regionalverband erhebt keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10	Stadtwerke Heidenheim, eingegangen am 08.11.2021 Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungs- planänderung	<p>Mit dieser Stellungnahme wollen wir aus unserer Sicht die wichtigsten zu klärenden Sachverhalten hinsichtlich des seitens der Firma Wattner veröffentlichten Bebauungsplans „Solarpark-Kleinkuchen“ vorbringen.</p> <p>Aufgrund der inzwischen politischen und gesellschaftlichen Brisanz des Vorhabens vor Ort in der Bevölkerung auch hinsichtlich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie einem weiteren angedachten Vorhaben für einen Solarpark im gleichen Gebiet, sollte sichergestellt werden, dass eine ganzheitliche Planung für das Gesamtgebiet zwischen Kleinkuchen und Rotensohl angestrebt und durchgeführt wird.</p> <p>Dabei sollte diesbezüglich auch für die noch aktiven Landwirte eine etwaige Bebauung mit Agri-PV der geplanten Flächen zumindest in Teilen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Diese ganzheitliche Planung betrifft auch den notwendigen und erforderlichen Netzanschluss des Vorhabens, um überhaupt den erzeugten Strom abtransportieren zu können.</p> <p>Dabei sollte durch den noch ausstehenden Netzanschluss eine weitere Beeinflussung der land- und forstwirtschaftlichen Gebiete in diesem Areal vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine ganzheitliche Planung wurde durch die Stadt Heidenheim bereits durch die Aufstellung des Photovoltaik-Freiflächenkonzepts erstellt. Die einzelnen Solarparks bedürfen wiederum jeweils einzelner Bauleitplanverfahren.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 48

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Zu erwähnen ist, dass eine Einspeisung aus einer Anlage dieser Leistungsklasse voraussichtlich direkt in das 110 kV-Netz erfolgen müsste.	